

Verordnung über Anmeldefristen bei Schüleraufnahmen

Vom 10. April 1985

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt, in Ausführung von § 74 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 4. April 1929¹⁾, auf den Antrag des Erziehungsrates, folgende Verordnung:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt oder in einem andern dem Regionalen Schulabkommen angeschlossenen Kanton.

Anmeldefristen

§ 2.²⁾ Für die Aufnahme von Schülern auf Schuljahresbeginn gelten folgende Anmeldefristen:

Handelsmittelschule	1. Klassen	28. Februar
Verkehrsschule	1. Klassen	28. Februar
Diplommittelschule ³⁾	1. Klassen	28. Februar

²⁾ Für die Brückenangebote (10. Schuljahr) werden die Anmeldefristen jährlich von der Triagestelle in Absprache mit den betriebsführenden Schulen festgelegt.

Anmeldungen

§ 3. Die Anmeldung hat durch den Inhaber der elterlichen Sorge⁴⁾ bei der Schule zu erfolgen, in welche ein Schüler aufgenommen werden soll.

Verspätete Anmeldungen

§ 4. Schüler, die die massgeblichen Aufnahmebedingungen erfüllen, müssen trotz Ablauf der Anmeldefrist in jedem Fall aufgenommen werden, wenn sie

- a) die Aufnahmeprüfung der Schule, für welche sie rechtzeitig angemeldet waren, nicht bestanden haben;
- b) die Berechtigung zur Aufnahme in die Schule, für welche sie rechtzeitig angemeldet waren, infolge des Frühjahrszeugnisses verlieren;
- c) die obligatorische Schulpflicht noch nicht erfüllt haben und in keine neue Schulanstalt übertreten.

¹⁾ SG 410.100.

²⁾ § 2 in der Fassung des RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

³⁾ § 2 Abs. 1: Seit 9. 8. 2004: Fachmaturitätsschule Basel (FMS Basel).

⁴⁾ § 3: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

² In allen übrigen Fällen können verspätete Anmeldungen nur berücksichtigt werden, wenn dies unter Einhaltung der Vorschriften der Ordnung über die Überschreitung der gesetzlichen Klassengrößen vom 25. Oktober 1978 ohne Bildung zusätzlicher Klassen möglich ist.

Schlussbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.⁵⁾

⁵⁾ Wirksam seit 18. 4. 1985.